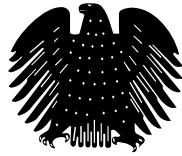


# **BERLIN - INTERN DER INFOBRIEF**



der  
**LANDESRUPPE BRANDENBURG**  
der  
**CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag**

**Mitglieder:** Michael Stübgen, MdB (Vorsitzender der Landesgruppe)  
Jens Koeppen, MdB (Stellvertretender Vorsitzender)  
Uwe Feiler, MdB  
Hans-Georg von der Marwitz, MdB  
Martin Patzelt, MdB  
Jana Schimke, MdB  
Sebastian Steineke, MdB  
Dr. Klaus-Peter Schulze, MdB

**Nr. 28 / 2016 (15. Juli 2016)**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Vorwort des Landesgruppenvorsitzenden
2. Bundesregierung setzt Empfehlungen des BEPS-Projekts um
3. Bundeskabinett beschließt besseren Schutz gegen Stalking
4. Bundeskabinett beschließt Zertifizierung elektronischer Kassen
5. Einbürgerungen im Jahr 2015 geringfügig zurückgegangen
6. 2015: Höchststände bei Zuwanderung und Wanderungsüberschuss in Deutschland
7. Kurz notiert

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Freunde,

in der vergangenen Sitzungswoche hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs im Eisenbahnbereich beschlossen. Kernstück des Gesetzes ist die Regulierung der Entgelte, die Verkehrsunternehmen für die Nutzung der Infrastruktur zahlen. Mit den jetzt beschlossenen Regelungen setzen wir deutliche Anreize für eine Begrenzung der Trassenpreise. So müssen die Trassenentgelte zukünftig durch die Bundesnetzagentur genehmigt werden. Damit schaffen wir weitere Voraussetzungen, damit die Länder auch künftig einen attraktiven Personenverkehr anbieten können. Damit verbunden ist zugleich die Forderung an das Land Brandenburg, sich künftig mit eigenen finanziellen Mitteln am Schienenpersonennahverkehr zu beteiligen. Bisher erfolgt die Finanzierung ausschließlich über die Regionalisierungsmittel des

Bundes. Auch hier hat sich der Bund erneut großzügig gezeigt. Die ab kommenden Jahr für die Länder zur Verfügung stehenden Mittel sind nochmals um 200 Mio. Euro auf nun 8,2 Milliarden Euro erhöht worden. Die zusätzlichen Mittel fließen vorrangig in die ostdeutschen Bundesländer, um die negativen Effekte des zwischen den Ländern neu vereinbarten sogenannten „Kieler Schlüssels“ auszugleichen. Die mit ausdrücklicher Zustimmung der ostdeutschen Ministerpräsidenten vereinbarte Neuaufteilung der Regionalisierungsmittel sah für die ostdeutschen Länder anteilmäßig weniger Mittel für den Schienenpersonennahverkehr als für die Westlichen vor.

Ihr



Michael Stübgen, MdB  
Landesgruppenvorsitzender

## **2. Bundesregierung setzt Empfehlungen des BEPS-Projekts um**

Das Bundeskabinett hat am 13. Juli 2016 den Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen“ beschlossen. Damit sollen internationale Zusagen und Verpflichtungen aus dem BEPS-Projekt der OECD und G20 vom Oktober 2015 und aus Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie in nationales Recht überführt werden. Wesentliche Inhalte betreffen den automatischen Informationsaustausch über „Tax Rulings“ und das „Country-by-Country-Reporting“ innerhalb der EU.

Bisher waren international tätige Konzerne in der Lage, bestehende Unterschiede zwischen den steuerlichen Regelungen mehrerer Staaten gezielt zur Steueroptimierung auszunutzen. Dagegen hat im Oktober 2015 das gemeinsame Projekt der OECD und G20 gegen Gewinnkürzung und Gewinnverlagerung – bekannt als BEPS-Projekt – Empfehlungen vorgelegt. Unter anderem zielen diese darauf ab, die Informationsdefizite der Steuerverwaltungen abzubauen und die Transparenz der Besteuerung internationaler Konzerne zu stärken. Mit den Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie vom 8. Dezember 2015 und 25. Mai 2016 wurden diese BEPS-Empfehlungen in der EU einheitlich festgeschrieben, um gleiche steuerliche Wettbewerbschancen im Binnenmarkt zu gewährleisten. Diese Änderungen sind in nationales Recht umzusetzen. Im Einzelnen enthält der heute beschlossene Gesetzentwurf die folgenden Maßnahmen:

### **2.1. Tax Rulings**

Im BEPS-Projekt und mit der Änderung der EU-Amtshilferichtlinie vom Dezember 2015 wurde beschlossen, dass die Staaten künftig Informationen über grenzüberschreitende Vorbescheide und Vorabverständigungen in Verrechnungspreisfragen – sog. Tax Rulings – untereinander austauschen. Tax Rulings werden von einigen Staaten gezielt eingesetzt, um Gestaltungen abzusichern, deren einziger Zweck in der Erlangung steuerlicher Vorteile besteht. Das deutsche EU-Amtshilfegesetz soll dahingehend geändert werden, dass ab 1. Januar 2017 Informationen über grenzüberschreitende Tax Rulings automatisch mit den anderen europäischen Mitgliedstaaten ausgetauscht werden können. Damit ist die Erwartung verbunden, dass Staaten künftig von einer Erteilung solcher Tax Rulings absehen werden, weil diese den anderen betroffenen Staaten nicht verborgen bleiben. Transparenz ist insoweit ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung schädlichen Steuerwettbewerbs.

### **2.2. Country-by-Country-Reporting**

Auch die BEPS-Empfehlung zur Erstellung länderbezogener Berichte für multinational tätige Unternehmen und deren automatischer Austausch (sog. Country-by-Country-Reporting) hat zum Ziel, den Finanzbehörden

zusätzliche Informationen zu grenzüberschreitenden Konzernstrukturen an die Hand zu geben, die sie besser in die Lage versetzen sollen, die internationale Gewinnabgrenzung multinational tätiger Unternehmen zu prüfen. Die europäischen Mitgliedstaaten haben die entsprechenden Änderungen an der EU-Amtshilferichtlinie, welche diese BEPS-Empfehlung zum Country-by-Country-Reporting innerhalb der EU einheitlich umsetzen soll, am 25. Mai 2016 beschlossen. Die nationale Umsetzung in Deutschland sieht vor, in der Abgabenordnung einen neuen § 138a einzufügen, der regelt, dass diese länderbezogene Berichte ab dem Wirtschaftsjahr 2016 zu erstellen sind. Zudem wird das EU-Amtshilfegesetz geändert, um den Austausch dieser Berichte mit den anderen europäischen Mitgliedstaaten zu regeln. Darüber hinaus wird die von der Richtlinie geforderte Verpflichtung inländischer Konzernuntergesellschaften geschaffen, anstelle ihrer ausländischen Konzernobergesellschaft einen länderbezogenen Bericht für den Fall zu erstellen, dass der länderbezogene Bericht der betreffenden ausländischen Konzernobergesellschaft nicht übermittelt wird (sog. „secondary mechanism“). Der Austausch dieser Berichte mit Drittstaaten erfolgt auf Grundlage der am 27. Januar 2016 unterzeichneten mehrseitigen Vereinbarung (MCAA CbC), welche in einem gesonderten Vertragsgesetz umgesetzt wird. Diese mehrseitige Vereinbarung haben bis Ende Juni dieses Jahres bereits insgesamt 44 Staaten unterzeichnet.

### **2.3. Weitere Maßnahmen**

Mit dem Gesetz sollen ferner einige Vorschriften des nationalen Rechts an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden, um deutsche Besteuerungsrechte bei grenzüberschreitenden Sachverhalten besser wahrnehmen zu können:

- § 1 Absatz 1 Außensteuergesetz (AStG) wird um eine klarstellende Aussage zur Definition des Inhalts des Fremdvergleichsgrundsatzes ergänzt, mit der sichergestellt werden soll, dass es nicht zu einem inhaltlich unterschiedlichen Verständnis zwischen den in der Substanz gleichlautenden Regelungen zum Fremdvergleichsgrundsatz in einzelnen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) einerseits und in der nationalen Korrekturvorschrift des § 1 AStG andererseits kommt. Durch die Klarstellung werden Möglichkeiten der Steuervermeidung und Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting – BEPS) durch unterschiedliche Auslegungen des Fremdvergleichsgrundsatzes verhindert.
- Zur Beseitigung von Unsicherheiten in der Auslegung und Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen wird § 50d Absatz 9 Einkommensteuergesetz (EStG) angepasst. Die Vorschrift dient der Verhinderung der Nichtbesteuerung oder Geringbesteuerung bestimmter Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen, indem sie die Freistellung von Einkünften ausschließt, wenn diese aufgrund der Anwendung eines Doppelbesteuerungsabkommens durch den anderen Staat von einer Besteuerung dort ausgenommen oder dort nur zu einem durch das Abkommen begrenzten Steuersatz besteuert werden können. Durch eine präzisere Gesetzesformulierung soll klargestellt werden, dass die Regelungen zum Rückfall des Besteuerungsrechts nicht nur Anwendung finden, wenn die betreffenden Einkünfte insgesamt im anderen Staat nicht oder nur gering besteuert werden, sondern ebenso auf nicht oder gering besteuerte Einkunftsteile anzuwenden sind, wenn Einkünfte im anderen Staat nur teilweise nicht oder nur gering besteuert werden.
- Der Gesetzentwurf enthält ferner in § 2 Absatz 3 AO eine Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen zum Erlass einer Rechtsverordnung, um die in einer Reihe von Doppelbesteuerungsabkommen enthaltene „Notifikationsklausel“ anzuwenden, die einen Übergang von der Freistellung zur Anrechnungsmethode für bestimmte Einkünfte ermöglicht, sowie um die in zahlreichen deutschen Doppelbesteuerungsabkommen enthaltene Kassenstaatsklausel in Konstellationen, in denen die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben in privatrechtlicher Organisationsform erfolgt, anwenden zu können.
- In § 7a Gewerbesteuergesetz (GewStG) wird eine Sonderregelung zur Ermittlung des Gewerbeertrags einer Organgesellschaft eingeführt. Im Urteil vom 17. Dezember 2014, I R 39/14, hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass der gesetzgeberische Wille, auch bei der gewerbesteuerlichen Organgesellschaft auf Dividenden der Organgesellschaft § 8b Absatz 5 Körperschaftsteuergesetz (KStG), d. h. den Zuschlag von 5 % auf die Einnahmen, anzuwenden, bisher gesetzgeberisch nicht umgesetzt worden sei. Dies wird nunmehr nachgeholt.

- Mit der Änderung der §§ 7 und 9 GewStG wird auf ein weiteres Urteil des Bundesfinanzhofs reagiert. So hatte das Gericht mit Urteil vom 11. März 2015, I R 10/14, eine seit den Anfängen des AStG unbeanstandete, von der seinerzeitigen Gesetzesbegründung abgeleitete Verwaltungsauffassung gekippt, nach der der Hinzurechnungsbetrag nach § 10 AStG auch der Gewerbesteuer unterliegt. Der seinerzeitige Gesetzeswillen wird nunmehr im Gesetz verankert.
- Außerdem werden § 3 Nummer 40 EStG und § 8b Absatz 7 KStG geändert: Diese sehen bislang Ausnahmen von der Beteiligungsertragsbefreiung für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen vor. Erträge aus Anteilen, die zum Handel erworben werden, sind steuerpflichtig mit der Folge, dass auch Verluste – z. B. aus der Veräußerung der Anteile – abgezogen werden können. Die neue Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen Risikopositionen aus Aktien regelmäßig durch gegenläufige Risikopositionen aus Aktienderivaten absichern und dient der Vermeidung steuerlicher Verwerfungen, die sich aus den gegenläufigen Grund- und Sicherungsgeschäften ergeben können. In der Zwischenzeit hat sich gezeigt, dass die Anwendung von § 3 Nummer 40 Satz 3 EStG und § 8b Absatz 7 KStG auf Finanzunternehmen von allen Branchen dazu genutzt werden kann, verlustträchtige Beteiligungen auszulagern und damit die Verluste nutzbar zu machen. Im Gesetzentwurf ist deshalb u. a. vorgesehen, § 3 Nummer 40 EStG und § 8b Absatz 7 KStG auf Finanzunternehmen zu begrenzen, an denen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 % beteiligt sind.
- Nach dem neuen Absatz 9 in § 8 der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung gilt eine sechsjährige Aufbewahrungsfrist für Belege, anhand derer der Status eines Kontoinhabers festgestellt wurde. Hierbei handelt es sich insbesondere um Belege, die das Finanzinstitut bei Durchführung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten erstellt hat sowie um Belege des Kontoinhabers - z. B. eine Selbstauskunft. Finanzinstitute können aufgrund dieser Aufbewahrungsfrist für Belege die Einhaltung der ihnen obliegenden Sorgfaltspflichten bei einer Prüfung nachweisen.

### **3. Bundeskabinett beschließt besseren Schutz gegen Stalking**

Das Bundeskabinett hat in dieser Woche den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen beschlossen. Mit den vorgesehenen Änderungen soll dem strafwürdigen Unrechtsgehalt des Stalkings besser Rechnung getragen werden. Mit dem Gesetzgebungsvorhaben erfüllt die Bundesregierung die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag, den Schutz von Stalkingopfern zu verbessern. Der Gesetzentwurf gestaltet das Erfolgs- zu einem Eignungsdelikt um. Zukünftig soll sich daher strafbar machen, wer beharrlich einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die objektiv dazu geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen. Ein tatsächlicher Erfolgseintritt ist zur Ahndung nicht länger notwendig.

#### **Der Gesetzentwurf sieht darüber hinaus folgende Neuregelungen vor:**

Der Straftatbestand der Nachstellung soll aus dem Katalog der Privatklagedelikte gestrichen werden. Nach geltender Rechtslage kann die Staatsanwaltschaft ein Verfahren nach § 238 Absatz 1 StGB unter Verweis auf den Privatklageweg einstellen. Das bedeutet für die Opfer, dass sie, wenn sie an der Fortführung des Verfahrens interessiert sind, selbst ein Verfahren gegen den Beschuldigten anstrengen müssen und dabei auch das Kostenrisiko unter Einschluss der notwendigen Auslagen des Angeklagten wie auch die Anwaltskosten zu tragen haben. Mit der Streichung der Nachstellung aus dem Katalog der Privatklagedelikte ist eine solche Einstellung nicht mehr möglich. Damit sollen die Belastungen für Opfer einer Nachstellung reduziert werden. Weiterhin wird die effektive Durchsetzung von Vergleichen in Gewaltschutzverfahren verbessert. Derzeit ist nur der Verstoß gegen eine gerichtliche Gewaltschutzanordnung strafbar, nicht aber der Verstoß gegen eine in einem gerichtlichen Vergleich übernommene Verpflichtung. Künftig soll es in Gewaltschutzverfahren den durch das Familiengericht bestätigten Vergleich geben. Die Einhaltung einer Verpflichtung aus einem gerichtlich bestätigten Vergleich soll künftig strafbewehrt sein und damit ein Gleichlauf mit dem strafrechtlichen Schutz bei gerichtlichen Gewaltschutzanordnungen hergestellt werden. Ergänzend dazu soll

eine Neuregelung sicherstellen, dass in den Fällen eines gerichtlich bestätigten Vergleichs eine Mitteilung an die zuständige Polizeibehörde und andere öffentliche Stellen erfolgen muss.

#### **4. Bundeskabinett beschließt Zertifizierung elektronischer Kassen**

Die Bundesregierung will Manipulation beispielsweise bei elektronischen Kassen verhindern. Technisch war das bislang recht einfach möglich. Nach einer Übergangsphase müssen solche Systeme künftig zertifiziert sein. Zudem können Steuerverwaltungen unangemeldet und spontan die Kassen überprüfen.

Die Bundesregierung hat nun das "Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen" verabschiedet. Das Gesetz sieht vor, dass elektronische Aufzeichnungssysteme - beispielsweise Registrierkassen - künftig nur noch mit "zertifizierter Sicherung" eingesetzt werden dürfen. Die technischen Anforderungen für die Sicherungssysteme definiert und zertifiziert das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, kurz BSI.

Die Kassen können dann spontan und unangemeldet durch die Steuerverwaltung überprüft werden. Das Instrument heißt "Kassennachschau". Die neuen Regeln gelten für alle, die elektronische Kassensysteme nutzen. Die Wirtschaft hat bis Ende 2019 eine Übergangsfrist, sich darauf einzustellen. Eine Pflicht zur Nutzung elektronischer Kassen wird es aber weiterhin nicht geben.

#### **5. Einbürgerungen im Jahr 2015 geringfügig zurückgegangen**

Im Verlauf des Jahres 2015 wurden nach Angaben des Statistischen Bundesamtes in Deutschland knapp 107 200 Ausländerinnen und Ausländer eingebürgert. Das sind gut 1 200 Einbürgerungen oder 1,1 % weniger als im Jahr zuvor und rund 1 500 Einbürgerungen oder 1,4 % weniger als im Durchschnitt der letzten zehn Jahre. Die Entwicklung innerhalb Deutschlands verlief wie schon in den Jahren zuvor uneinheitlich. So gab es 2015 in zehn Bundesländern mehr Einbürgerungen als im Jahr zuvor mit dem höchsten Anstieg in Baden-Württemberg (+ 700 oder + 4,4 %). In sechs Ländern lag die Zahl der Einbürgerungen niedriger als im Jahr 2014, wobei der Rückgang in Nordrhein-Westfalen (- 1 200 oder - 4,2 %) absolut und in Hessen (- 800 oder - 6,6 %) relativ am höchsten ausfiel. In Niedersachsen, Bayern, dem Saarland und Sachsen-Anhalt stieg die Zahl der Einbürgerungen im Jahr 2015 an, während sie 2014 noch zurückgegangen war.

Die Einbürgerungen aus den Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) sind gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen (+ 500 oder + 1,8 %) – allerdings deutlich weniger als im Jahr zuvor. Dagegen sind die Einbürgerungen aus den Kandidatenländern der EU zurückgegangen (- 3 000 oder - 11,5 %). Dies ist jedoch wie schon in den Vorjahren fast ausschließlich die Folge der rückläufigen türkischen Einbürgerungen (- 2 800 oder - 12,4 %). Aus den verbleibenden europäischen Ländern wurden mehr Personen eingebürgert als im Vorjahr (+ 1 000 oder + 8,6 %), vor allem wegen der deutlich höheren Zahl von Einbürgerungen aus der Ukraine (+ 1 000 oder + 32,6 %). Die Zahl der Eingebürgerten aus Afrika, Amerika, Asien und Australien beziehungsweise Ozeanien stieg insgesamt moderat an (zusammen + 300 oder + 0,7 %).

Am häufigsten wurden wie in den Vorjahren türkische Staatsbürgerinnen und -bürger eingebürgert (19 700 Fälle), gefolgt von Personen aus Polen (5 900 Fälle), der Ukraine (4 200 Fälle), dem Kosovo (3 800 Fälle), dem Irak und Italien (jeweils 3 400 Fälle).

Das ausgeschöpfte Einbürgerungspotenzial – also das Verhältnis von erfolgten Einbürgerungen zur Zahl jener Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens zehn Jahren in Deutschland leben und damit in der Regel alle Voraussetzungen erfüllen – betrug im Jahr 2015 durchschnittlich 2,2 %. Staatsbürgerinnen und -bürger aus den Mitgliedsländern der EU weisen dabei traditionell unterdurchschnittliche Werte auf (1,4 %) – mit Bulgarien (6,6 %) und Rumänien (6,5 %) als Ausnahmen. Die höchsten Werte gab es bei Kamerun (22,4 % bei knapp 1 100 Einbürgerungen), Nigeria (12,1 % bei 1 100 Einbürgerungen), Syrien (11,5 % bei 2 000 Einbürgerungen) und dem Irak (11,1 % bei 3 400 Einbürgerungen).

## **6. 2015: Höchststände bei Zuwanderung und Wanderungsüberschuss in Deutschland**

Im Jahr 2015 war die Zuwanderung nach Deutschland nach vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamtes so hoch wie nie zuvor. Im Berichtsjahr sind insgesamt 2.137.000 Personen nach Deutschland zugezogen. Das waren 672.000 Zuzüge mehr als im Jahr 2014 (+ 46 %). Insgesamt 998.000 Personen zogen im Jahr 2015 aus Deutschland fort, 83 000 mehr als im Vorjahr (+ 9 %). Damit ergibt sich mit einem Wanderungsüberschuss von 1.139.000 Personen aus der Bilanzierung der Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands ein neuer Höchststand seit Bestehen der Bundesrepublik.

Der Anstieg der Zuzüge nach Deutschland im Jahr 2015 ist auf die stärkere Zuwanderung ausländischer Personen zurückzuführen: Von den insgesamt 2.137.000 Zuwandernden hatten 2.016.000 einen ausländischen Pass, das waren 674.000 (+ 50 %) mehr als im Jahr 2014. Dagegen ist die Zahl der Zuzüge von Deutschen – dazu zählen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie aus dem Ausland zurückgekehrte Deutsche – mit rund 121 000 Personen gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant geblieben. Von den 998.000 Abgewanderten aus Deutschland im Jahr 2015 waren 859 000 ausländische Personen (+ 94 000) und 138.000 Deutsche (– 10.000). Im Saldo aus Zu- und Fortzügen ergibt sich daraus ein Wanderungsüberschuss ausländischer Personen von rund 1 157 000 Personen (2014: + 577.000) und ein Wanderungsverlust deutscher Bundesbürgerinnen und -bürger von 18 000 Personen (2014: – 26.000).

Rund 45 % der Zugewanderten waren Personen mit der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU), 13 % besaßen Staatsangehörigkeiten aus anderen europäischen Ländern, 30 % hatten die Staatsangehörigkeit eines asiatischen Staates und 5 % die Staatsangehörigkeit eines afrikanischen Staates. Beim Wanderungsüberschuss untergliedert nach der Staatsangehörigkeit ergibt sich ein etwas anderes Bild: Den größten Anteil hatten hier mit 47 % Bürgerinnen und Bürger asiatischer Staaten. Für EU-Bürgerinnen und Bürger ergab sich ein Anteil von 27 %, für Bürgerinnen und Bürger aus anderen europäischen Ländern ein Anteil von 11 % sowie für Personen eines afrikanischen Staates ein Anteil von 7 %. Die Unterschiede zwischen Zuwanderung und Wanderungsüberschuss entstehen dadurch, dass der hohen Zahl von Zuzügen aus der EU wie in den vergangenen Jahren eine ebenfalls hohe Zahl von Fortzügen gegenüber steht.

Der Wanderungsüberschuss Asiens stieg vor allem für Personen mit Staatsangehörigkeit aus Syrien (von 66.000 auf 298.000), Afghanistan (von 11.000 auf 80.000), Irak (von 4.000 auf 60.000) und Pakistan (von 7.000 auf 20 000). Aus Europa gab es eine Zunahme vor allem für Personen mit Staatsangehörigkeit aus Albanien (von 12.000 auf 47.000) sowie in der EU aus Rumänien (von 80 000 auf 92 000), Kroatien (von 25 000 auf 40 000) und Bulgarien (von 35.000 auf 40.000). Zeitgleich ging der Wanderungsüberschuss für Personen mit Staatsangehörigkeit aus Serbien von 15.000 auf 7.000 zurück.

Alle Bundesländer hatten eine positive Wanderungsbilanz mit dem Ausland. Allerdings entfielen knapp drei Viertel der Zuwanderung ausländischer Personen auf insgesamt nur fünf Bundesländer: Der Wanderungsüberschuss war besonders hoch in Nordrhein-Westfalen (277.000 Personen), Baden-Württemberg (173.000 Personen), Bayern (169.000 Personen), Niedersachsen (115.000 Personen) sowie Hessen (95.000 Personen).

## **7. Kurz notiert**

### **7.1. Meister-BAföG 2015: 162.000 Geförderte in Deutschland**

Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von „Meister-BAföG“ war 2015 erstmals seit sieben Jahren rückläufig. Im Vergleich zum Vorjahr nahmen 5,7 % (9.800) Geförderte weniger an einer Fortbildungsmaßnahme teil. Wie das Statistische Bundesamt mitteilt, erhielten in Deutschland 2015 damit etwa 162.000 Personen „Meister-BAföG“-Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz

(AFBG). Etwa zwei Drittel der Geförderten waren Männer. Ihre Zahl nahm gegenüber 2014 um 5,5 % auf 111.000 ab. Die Zahl der Frauen mit „Meister-BAföG“ sank im gleichen Zeitraum um 6,1 % auf 51.000. Die gefragtesten Berufe mit einer Fortbildungsmaßnahme nach dem AFBG waren 2015 – wie auch im Vorjahr – bei den Männern der geprüfte Industriemeister Metall, gefolgt vom staatlich geprüften Maschinenbautechniker und dem Kraftfahrzeugtechnikermeister. Die häufigsten Berufe bei den Frauen waren die staatlich geprüfte Erzieherin, gefolgt von der geprüften Wirtschaftsfachwirtin und der Friseurmeisterin. Mit dem „Meister-BAföG“ werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung durch Beiträge zu den Kosten der Bildungsmaßnahme und zum Lebensunterhalt finanziell unterstützt. An Förderleistungen standen im Jahr 2015 insgesamt 558 Millionen Euro zur Verfügung. Das waren 5,0 % weniger als im Vorjahr. Von den Förderleistungen entfielen rund 377 Millionen Euro auf Darlehen und 181 Millionen Euro auf Zuschüsse. Die Geförderten erhielten Zuschüsse zur Finanzierung der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (76 Millionen Euro), für den Lebensunterhalt (97 Millionen Euro), für den Kindererhöhungsbetrag (8 Millionen Euro) und zur Kinderbetreuung (1 Million Euro). Die Darlehen wurden für Lehrgangs- und Prüfungsgebühren (172 Millionen Euro), für den Lebensunterhalt (194 Millionen Euro), für den Kindererhöhungsbetrag (8 Millionen Euro), für die Kosten während der Prüfungsvorbereitungsphase (2 Millionen Euro) und für die Anfertigung des „Meisterstücks“ (1 Million Euro) bewilligt. Ob die Förderungsberechtigten die bewilligten Darlehen in Anspruch nehmen, können sie frei entscheiden. Insgesamt überwies die Kreditanstalt für Wiederaufbau an die Geförderten im Jahr 2015 Darlehen in Höhe von rund 288 Millionen Euro. Geförderten Personen werden auf Antrag nach erfolgreichem Abschluss ihrer Weiterbildungsmaßnahme 25 % ihres Restdarlehens zum Maßnahmebeitrag erlassen. Im Jahr 2015 erhielten rund 31.000 Personen einen Darlehenserlass im Wert von insgesamt 24 Millionen Euro.

## **7.2. Bundeskabinett beschließt: Beute aus Straftaten kann leichter eingezogen werden**

Finanzielle Vorteile aus Straftaten können künftig leichter eingezogen werden. Gerichte und Staatsanwaltschaften erhalten verbesserte Möglichkeiten. Das hat das Kabinett beschlossen. Künftig können alle durch eine Straftat erlangten wirtschaftlichen Vorteile vollständig nach dem sogenannten "Bruttoprinzip" abgeschöpft werden. Besteht kein vernünftiger Zweifel daran, dass Vermögen aus kriminellen Handlungen herrührt, kann es künftig auch dann eingezogen werden, wenn die konkrete Straftat, aus der es stammt, nicht nachgewiesen werden kann. Das sorgt dafür, dass Straftaten sich nicht lohnen. Die Bundesregierung verstärkt damit den Kampf gegen Kriminalität. Gleichzeitig dient das Vorhaben dem Opferschutz: Die Opferentschädigung wird neu geregelt. Geschädigte einer Straftat sollen einen einfachen und kostengünstigen Weg erhalten, um Schaden ersetzt zu bekommen.

Uwe Schüler, Landesgruppenreferent